

können, und 2. darüber, welchen Erfolg die Beobachtung dieses Regulativs bisher gehabt, Gewißheit zu erhalten.

Präsident: Der Antrag an die Staatsregierung wird von Seiten des Präsidiums erfolgen.

4) eod. Mittheilung des hohen Gesamt-Ministeriums zu dem höchsten Dekrete vom 9. Januar d. J., die Errichtung einer allgemeinen Landes-Sparkasse betr. und Eröffnung, daß zu dieser Vorlage der Hr. Geh. Regierungsrath D. Merbach als Königl. Commissair bestimmt worden. (An die 1. Deputation.) — 5) d. 11. Januar. Antrag des Abg. Altenstadt, daß der bereits der vorigen Ständeversammlung angekündigte Gesetzentwurf über die 70. §. der Verfassungsurkunde noch im Laufe dieses Landtags den Ständen vorgelegt werde. (An die 3. Deputation.)

Präsident: Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß D. Wiesand wegen dringender Geschäfte auf 2 Tage Urlaub erhalten hat.

Abg. Eisenstuck: Es ist eine ständische Schrift im Entwurfe von der ersten Kammer an die zweite Kammer abgegeben worden, das Dekret der Landtagsordnung betr. Die 1. Deputation, an welche sie von der Kammer wieder abgegeben worden ist, hat kein Bedenken gefunden, und wenn es der Kammer genehm wäre, würde ich sie der Kammer vortragen.

Nachdem hierauf der Abgeordnete die Schrift der Kammer vortragen, und diese ihre Zustimmung ertheilt hatte, äußerte

Abg. Sachse: Es wird der geehrten Kammer das Dekret erinnerlich sein, welches den Beitrag der alterbländischen Ritterschaft zu den Staatsbedürfnissen vom Jahre 1830. betrifft. Durch dieses Dekret wurde der Ständeversammlung eröffnet, daß Anordnung geschehen sei, um von der alterbländischen Ritterschaft 34,963 Thlr. 8 Gr., welche sie zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen beizutragen haben, im Verhältniß dessen, was von den Steuerbeständen der Staatskassen entnommen sei, einzubringen. Die zweite Kammer sprach die Genehmigung aus, und es gelangte nun die Sache an die erste Kammer. Die erste Kammer hat Inhalts des uns zugekommenen Protokolls beschlossen, dieses höchste Dekret zu den Akten zu nehmen, daß es demnach einer weitem Erklärung an die Staatsregierung nicht bedürfe. Die 2. Deputation ist der Meinung, es sei diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Außerdem wäre nach jenem frühern Beschlusse der zweiten Kammer eine besondere Erklärungsschrift an die Regierung abzugeben. Da man nun mit der ersten Kammer sich vereinigen kann, ohne daß es einer Vereinigungssitzung der betreffenden Deputationen bedarf, weil das Dekret allerdings nur eine mittheilende Anzeige ist, so findet es die 2. Deputation angemessen, das Dekret zu den Akten zu nehmen, und es wird vorgeschlagen, daß die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer in diesem Stücke beitreten möge.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer gemeint sei, dem Deputations-Gutachten beizutreten? erfolgt allgemeine Zustimmung. Hierauf ging man zur heutigen Tagesordnung, der fortgesetzten Berathung der Scholze-

schen Petition, die Abstellung mehrerer landwirthschaftlichen Gebrechen betr. Und es äußert

Referent Abg. v. Keyßer: Die Verhandlungen über die Scholzesche Petition haben sich bis zu dem zweiten Punkte erstreckt, nachdem über den ersten Beschluß gefaßt worden war. (S. Nr. 42. d. Bl. S. 550.) Der Antragsteller betrachtet nämlich unter 2. als höchst nachtheilig für die Feldwirthschaft das Ueberhandnehmen der Sperlinge und schlägt ähnliche Maßregeln wie in Böhmen, Weimar und Altenburg vor, und zwar, daß jeder Ackerbauende nach Maßgabe der Größe seines Grundstückes eine gewisse Anzahl derselben einliefern oder im Unterlassungsfalle eine namhafte Strafe zahlen müsse, wodurch in jenen Staaten diesem Uebel genügend abgeholfen worden sei. — Die Deputation hat hierzu erklärt: daß es lediglich den Landleuten zu überlassen sei, durch zweckdienliche Vorrichtungen in ihren Gehöften oder innerhalb ihrer Veräunungen diesen Thieren Abbruch zu thun. Doch entschied sich auch die Mehrheit der Deputation dafür, im Einverständnisse mit der I. Kammer darauf anzutragen: daß den Landleuten zur Ermuthigung für dieses Geschäft von einem aus der Staatskasse auszufehenden Dispositionsquantum kleine Prämien nach Verhältniß der Zahl der einzuliefernden Sperlinge bewilligt werden dürften, worüber jedoch die nähern Bestimmungen ganz dem Ermessen der Staatsregierung anheim zu stellen sein würden.

Die Deputation, fährt Referent fort, ist davon ausgegangen, daß es sehr nachtheilig für die Getreidefrüchte sowohl in der Nähe der Gehöfte, als in den Scheunen selbst sein müsse, sobald die Sperlinge überhand nähmen, wie es in einem großen Theil von Sachsen der Fall sei, und hat geglaubt, dem Petenten darin beistimmen zu müssen, daß man den Ackerbesitzern durch kleine Prämien zur Vertilgung dieser Vögel eine Aufmunterung gewähre, daß aber die Art und Weise, wie dabei zu verfahren sei, diesen selbst überlassen werden möchte. Ich erwarte nun, wie sich die Kammer darüber aussprechen wird.

Abg. Scholze: Ich glaube, daß dieser Gegenstand nicht so unbedeutend sei, wie man glaubt, indem dieses Ungeziefer den Landleuten großen Schaden zufügt, der nicht nur nach Hunderten, sondern nach Tausenden anzuschlagen sein möchte. Wie störend dieses auf die Bewirthschaftung der Fluren einwirke, ist nicht zu berechnen. In der Nähe von Gebäuden darf kein Weizen und Gerste gebaut werden. Sie schaden nicht nur durch das, was sie fressen, sondern sie hauen auch 5 — 6 Körner aus. Daß ein Gesetz, wie das fragliche, nicht unwichtig sein muß, beweisen andere Staaten, wie Braunschweig, Hannover, Ostfriesland, Altenburg, Weimar, Böhmen; jedoch erstrecken sich die Gesetze in dieser Beziehung nur dahin, daß Sperlinge in Abstufungen von 12, 6, 4, 2, eingeliefert werden müssen. Wer sie nicht einliefert, muß z. B. in Hannover 12 Groschen, in Böhmen einige Kreuzer an die Armenkassen bezahlen. Ich muß der Deputation beistimmen, daß Prämien ausgesetzt werden möchten, besonders da bereits von dem Ministerium des Inneren eine Verordnung ergangen ist, daß 5000 Thlr. zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke als Prämien vertheilt werden sollen. Ich habe geglaubt, in meiner Stellung diesen Antrag stellen zu müssen; denn der Gegenstand ist zu bedeutend, und das Ungeziefer richtet